

# Leseausfertigung

## Verordnung

### über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt Tessin ist Träger der Kindertageseinrichtungen und Schulen.

#### § 2

#### Zeiten der Essenversorgung

(1) Die Ausgabe des Mittagessens erfolgt in der Regionalen Schule und im Hort von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.30 – 13.30 Uhr.

(2) Die Zeiten für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen werden wie folgt festgelegt:

Frühstück	8.00 - 8.45 Uhr
Obstpause	vormittags
Mittag	11.15 - 11.50 Uhr
Vesper	15.00 - 15.30 Uhr
Getränke	ganztags

#### § 3

#### Entgelte

(1) Für die Mittags- und die Vollverpflegung werden Entgelte erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt **je Mittagessen**:

- für Krippen- und Kindergartenkinder	1,80 EUR
- für Schüler	2,00 EUR
- für Erwachsene	3,00 EUR

(3) Das Entgelt für die **Vollverpflegung** beträgt **pro Tag**:

- in der Kinderkrippe	Ganztagsplatz	3,75 EUR	} Entgelt incl. Mittagessen
	Teilzeitplatz	2,72 EUR	
	Halbtagsplatz	3,31 EUR	
- im Kindergarten	Ganztagsplatz	3,95 EUR	
	Teilzeitplatz	2,77 EUR	
	Halbtagsplatz	3,44 EUR	

- (4) Das Entgelt für die Vollverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten durch eine monatliche Pauschale an die Stadt Tessin zu zahlen. Die monatliche Pauschale beträgt 17 Tagessätze.
  - (5) Erfolgt die Betreuung des Kindes ab bzw. bis zum 15. eines Monats wird die oben genannte monatliche Pauschale um 50 v. H. gekürzt.
  - (6) Das Entgelt für die Vollverpflegung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen die Kindereinrichtung nicht besuchen kann.
  - (7) Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, welches aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Pflicht zur Teilnahme an der Vollverpflegung entgegensteht, entfällt diese.
- 

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Die Zahlung des Entgeltes für den laufenden Monat hat gemäß Entgeltberechnung bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für Schulkinder beginnt mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsversorgung und ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für Erwachsene beginnt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsversorgung und ist im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Entgeltverordnung gilt ab 01.01.2015.  
Gleichzeitig verliert die Entgeltverordnung vom 18.12.2009 ihre Gültigkeit.

Tessin, den 05.12.2014

---

Dräger  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

1. 1. Änderung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagsverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin  
Ausfertigungsdatum: 23.02.2018  
Rechtskraft: 01.04.2018